

eindeutig gefordert, daß in der Vorverhandlung alle Möglichkeiten auszunutzen sind, um schon jetzt zum Abschluß des Verfahrens zu gelangen. Zu diesem Zweck soll auch eine Beweiserhebung von geringfügigem Umfang in der Vorverhandlung gestattet sein, wenn nach dem Vorbringen der Parteien die Aussicht besteht, daß durch eine solche Beweisaufnahme eine Beilegung des Rechtsstreits oder seine Entscheidung ermöglicht werden. Die These über die auf Grund der Vorverhandlung zulässigen gerichtlichen Entscheidungen führt als gesonderten Punkt die Möglichkeit des Erlasses eines Urteils in der Sache selbst auf, wenn diese nach dem Ergebnis der Vorverhandlung bereits entscheidungsreif geworden ist; in diesem Fall bedarf es weder eines besonderen Hauptverhandlungstermins noch — etwa nach Art des heutigen Übergangs von der Güteverhandlung zur streitigen Verhandlung gem. § 499 e Abs. 1 ZPO — eines im ersten Termin zu vollziehenden formellen Eintritts in das Stadium der Hauptverhandlung.

Die Vorverhandlung ist nach den Thesen nicht etwa der Abschluß einer durch vielfachen Schriftsatzwechsel bestimmten oder unter Ausschluß der Parteien geführten einseitigen gerichtlichen Voruntersuchung, sondern der unverzüglich nach Eingang der Klage vorzubereitende, spätestens auf drei Wochen nach Zustellung der Klage anzuberaumende erste Verhandlungstermin. Er soll dem Gericht die Möglichkeit geben, bald nach Eingang der Klage den ganzen Sachverhalt mit den Parteien zu erörtern, sie gründlich über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, mit ihnen die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Klärung des Rechtsstreits zu beraten und darauf hinzuwirken, daß sachdienliche Anträge gestellt werden. Diese unmittelbare, mit den Parteien persönlich geführte lebendige Auseinandersetzung im ersten Verhandlungstermin über die Grundprobleme des Rechtsstreits und die Wege zu seiner Lösung setzt das Gericht in den Stand, alle im Einklang mit der sozialistischen Gesetzlichkeit gegebenen Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu erörtern oder, wenn der Prozeß nicht entscheidungsreif ist, auf der Basis der im Wege der Vorverhandlung erzielten Aufklärungsarbeit den nächsten, das Verfahren abschließenden Termin sorgfältig vorzubereiten. Nur im letzten Falle ist die Vorverhandlung zugleich vorbereitende, den Inhalt des künftigen Termins entscheidend bestimmende Verhandlung.

Am sichtbarsten tritt die der Vorverhandlung zugrunde liegende Funktion der Konzentration des Verfahrens in dem Beschluß über die Anordnung der Hauptverhandlung in Erscheinung, der am Ende zu erlassen ist, wenn das Verfahren im ersten Termin noch nicht beendet werden kann. Mit Recht legen die Thesen auf diesen Beschluß besonderes Gewicht. Er ist Ausdruck und Prüfstein einer sorgfältigen Vorbereitung des Gerichts, insbesondere auch des Vorsitzenden mit den Schöffen, auf die mündliche Verhandlung und der hohen Qualität ihrer Durchführung. Indem der Beschluß eine kurze Darstellung des bisher festgestellten Sachverhalts, die noch aufklärungsbedürftigen Tatsachen und die notwendigen Beweis- und Auflagenanordnungen zu enthalten hat, stellt er einen exakten Maßnahmeplan für die Hauptverhandlung und bei seiner gründlichen Erarbeitung eine wirksame Garantie für die Beendigung des Verfahrens auf Grund des zweiten Verhandlungstermins dar. Das haben auch die Diskussionsteilnehmer richtig erkannt, die darauf aufmerksam gemacht haben, daß nicht in allen Fällen in diesem wichtigsten verfahrensleitenden Beschluß bereits eine Terminsanberaumung enthalten sein kann, nämlich dann nicht, wenn ein schriftliches Sachverständigengutachten einzuholen ist oder Zeugen im Wege der Rechtshilfe zu vernehmen sind; hier ist zunächst für eine umgehende Erledigung dieser Punkte des Be-

schlusses Sorge zu tragen und erst danach Termin zur Verhandlung anzuberaumen. Aber auch dies zeigt, daß die Thesen nicht, wie die Verfasser des genannten Abänderungsvorschlages meinen, auf „mindestens“ zwei, sondern umgekehrt auf „höchstens“ zwei Verhandlungstermine orientieren.

Der Einwand, daß die Bezeichnung „Hauptverhandlung“ sich zu sehr an den Strafprozeß anlehne, ist ebenfalls nicht berechtigt. Es trifft zu, daß wir diesen Begriff bisher nur vom Strafprozeß her kennen. Aber ähnlich wie diese Verhandlung dort nur auf einer bereits erreichten, gesicherten Stufe der Aufklärung der Ursachen des Verbrechens durchgeführt wird, beruht auch die Hauptverhandlung des Zivilprozesses nach den Thesen auf dem gesicherten Ergebnis der Vorverhandlung, welches in dem sie abschließenden verfahrensleitenden Beschluß ausdrücklich, wenn auch mit der gebotenen Kürze, zusammenzufassen ist. Der zweite Termin des künftigen Zivilverfahrens unterscheidet sich von dem ersten vor allem durch die in ihm stattfindende Beweisaufnahme, denn, wie oben bereits angedeutet, soll die Aufnahme von Beweisen bereits im ersten Termin, nicht zuletzt zur Vermeidung einer Zersplitterung in der Beweiserhebung, Ausnahmecharakter haben. In den Prozessen, die zur Anberaumung eines zweiten Verhandlungstermins führen, hat das Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme überhaupt erst die zuverlässige Grundlage für die notwendige erzieherische Einwirkung auf die Prozeßparteien, denn erst jetzt reift hier die volle Erkenntnis des Gerichts über die Berechtigung des erhobenen Anspruchs und der gegen ihn vorgebrachten Einwendungen heran. Erst für den Termin zur Hauptverhandlung wird sich in den meisten Fällen eine reale, weil auch ökonomisch zu verantwortende Möglichkeit der Hinzuziehung der Vertreter staatlicher oder gesellschaftlicher Organe ergeben, was diesem Termin ein weiteres Schwergewicht verleiht⁴. Das alles läßt auch nach den Besonderheiten des Zivilprozesses für diesen zweiten Termin, demgegenüber der erste als Vorverhandlung in der Tat nur vorbereitenden Charakter hat, die Bezeichnung „Hauptverhandlung“ durchaus gerechtfertigt erscheinen.

In der Diskussion ist kritisch festgestellt worden, daß die Rolle des Schöffen in der mündlichen Verhandlung ungenügend zum Ausdruck komme. Schon in den Grundsätzen des Verfahrens sollten, etwa wie in Art. 9 der sowjetischen Grundlagen für das Zivilverfahren, die Prinzipien der Schöffenmitwirkung und der Kollegialität des Gerichts dargelegt werden⁵ ⁶. Die Gleichberechtigung des Schöffen bei seiner Teilnahme als Richter an der Verhandlung selbst sollte aber auch im Zusammenhang mit den Thesen über die Leitung der Hauptverhandlung⁰ eingehend und präzise festgelegt werden. Es geht dabei hauptsächlich um das Recht und die Pflicht eines jeden Mitglieds des Richterkollegiums, durch Stellung von Fragen an die Prozeßparteien, an andere Verfahrensteilnehmer sowie an Zeugen und Sachverständige zur vollen Aufklärung der Ursachen des Konflikts beizutragen und während der Verhandlung erzieherisch zur Vorbeugung künftiger Verletzungen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral auf die Erschienenen Einfluß zu nehmen. Verschiedene Diskussionsteilnehmer vermessen ein Zeugnisverweigerungsrecht, wie es das geltende Ver-

4 Das schließt nicht aus, daß solche Verfahrensbeteiligte in geeigneten Fällen bereits zur Vorverhandlung hinzugezogen werden.

5 So heißt es z. B. in Art. 9 Abs. 3 der sowjetischen Grundlagen: „Die Volksbeisitzer haben die gleichen Rechte wie der Vorsitzende in bezug auf die Entscheidung all der Fragen, die sich bei der Verhandlung der Sache und bei der Beschlußfassung ergeben.“

6 Die Thesen über die Hauptverhandlung sollen auf die Vorverhandlung, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen, entsprechende Anwendung finden.